



Schutz- und Besuchskonzept – Bereich Hygiene

Einrichtungsbezogenes und bewohnerorientiertes Schutz- und Besuchskonzept im Rahmen der COVID-19 Pandemie gemäß § 11 (3) der SächsCoronaSchVO vom 05.11.2021 des Pflege- und Servicezentrums der Sozialservice Rochlitz gGmbH

Stand: 08.11.2021

Ausgangssituation

Die Bewohnerinnen und Bewohner unserer Pflegeeinrichtung sind eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und z.T. nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächelter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung sowie mit deren Virusmutationen innerhalb und auch außerhalb unserer Einrichtung. Trotz des erhöhten Risikos hat der Gesetzgeber entschieden, Besuche in vollstationären Einrichtungen unter strengen Auflagen zuzulassen. Beim Auftreten eines nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionsgeschehens oder einer bestätigten Infektion mit SARS-CoV-2 müssen Besuche bei betroffenen Bewohnern untersagt werden und nach Absprache/Anweisungen des Gesundheitsamtes auch mit Bewohnern, welche als Kontaktpersonen ermittelt wurden. Dies gilt auch für einen begründeten Verdachtsfall.

Ziel ist es, das Infektionsrisiko für unsere Bewohner sowie für unsere Mitarbeiter soweit wie möglich zu reduzieren.

Nachfolgend sind deshalb Kriterien zur Minimierung des Infektionsrisikos aufgeführt.

Zur Erstellung/ Aktualisierung des Konzeptes und zur einrichtungsspezifischen Risikoabschätzung müssen folgende Sachverhalte betrachtet werden:

- Infektionsgeschehen (Covid-19-Fälle) in der Einrichtung (Bewohner und Personal)
- epidemiologische Lage im Einzugsgebiet
- Bewohnerstruktur (z.B. Impfstatus)
- Personalstruktur (inkl. Impfrate)
- räumliche Gegebenheiten und Ressourcen
- Möglichkeiten der SARS- CoV-2-Testung von Besuchern

Ansprechpartner für die Einhaltung und Umsetzung des Konzeptes ist die Geschäftsleitung, Pflegedienstleitung und die Hygienebeauftragte.

Das Konzept ist in folgende Teile gegliedert:

- A. Besucher
- B. Personal
- C. Bewohner
- D. Dienstleister
- E. Azubis / Praktikanten
- F. Gültigkeit / Widerruf

Kontakt

Telefon: 0 37 37 . 785 – 0
rezeption@ssg-rochlitz.de

Sozialservice Rochlitz gGmbH
Mathesiusstraße 3
09306 Rochlitz

A. Besucher

Es sind alle derzeit im Landkreis gültigen Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Rechtsvorschriften einzuhalten.

Besuchsberechtigung:

Besuchsberechtigt sind maximal 2 Personen pro Besuch.

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen:

- mit COVID-19 Symptomen (Fieber und / oder atemwegsindizierten Infektionssymptomen)
- mit einer COVID-19 Infektion
- mit einem positiven SARS-CoV-2 Schnelltestergebnis
- die Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person innerhalb der letzten 14 Tagen hatten
- die sich in den letzten 10 Tagen vor dem Besuch in einem Risikogebiet/Hochinzidenzgebiet aufgehalten haben (zu beachten ist Abschnitt 2 § 4 Coronavirus-Einreiseverordnung)
- die sich in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben (zu beachten ist Abschnitt 2 § 4 Coronavirus-Einreiseverordnung)

Durchführung SARS-CoV-2 Antigenschnelltest:

- Der Zutritt in die Einrichtung darf nur gewährt werden, nach erfolgtem Antigentest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vor Ort oder mit Nachweis eines negativen Ergebnisses (nicht älter als 24 Stunden) eines Antigentests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 aus einem Testzentrum. Ungeachtet des Impf- und Genesenstatus.
- Ebenso kann ein negativer PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorgelegt werden.
- Die Testungen werden in der Cafeteria, an der eingerichteten Teststation durchgeführt.
- Die Testpflicht gilt für Kinder ab 7 Jahren.
- Selbsttests werden nicht akzeptiert.

Eine negative Testung entbindet nicht von den genannten Hygienemaßnahmen! (siehe gültige RKI-Empfehlung Prävention und Management von Covid-19 in Altenpflegeeinrichtungen Pkt.7 Testungen)

Da für die Durchführung der SARS-CoV-2 Antigenschnelltests ein personeller und organisatorischer Aufwand vonnöten ist, haben wir uns entschieden, unsere Besuchszeiten und Testzeiten zu unterscheiden.

Besuchszeiten:

- Montag bis Freitag in der Zeit von 10:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 bis spätestens 17:00 Uhr.
- Samstag, Sonn- und Feiertage in der Zeit von 14:00 Uhr bis spätestens 17:00 Uhr



Schutz- und Besuchskonzept – Bereich Hygiene

Testzeiten:

- Montag bis Freitag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
- Samstag, Sonn- und Feiertage in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Besucher, welche außerhalb der genannten **Testzeiten** (Montag bis Freitag) kommen, müssen einen negativen Test aus einem Testzentrum oder ggf. einen Testnachweis aus unserer Einrichtung vom Vortag vorlegen, der nicht älter als 24 h ist.

Am Wochenende sowie an Feiertagen gilt die Testzeit auch gleichzeitig als Einlasszeit für Besucher. Außerhalb dieser Zeit ist keine Registrierung der Besucher möglich.

Es kann zu Wartezeiten bei Stoßzeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen kommen. Der Wartebereich ist vor dem Haupteingang der Einrichtung im Außenbereich, auch hier gilt die Abstandsregelung von mind. 1,5 m zu anderen Personen und das Tragen der FFP 2 Maske.

Registrierung:

- Der Besucher registriert sich wahrheitsgemäß in einem Formular „Selbstauskunft/Hygienemaßnahmen“ an der Rezeption und bestätigt die gelesenen Besuchsbedingungen.
- Schriftlich festgehalten werden z.B.: Name, Vorname, Telefonnummer und Datum des Besuchs sowie die Kontaktperson.
- Diese Daten werden, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, erhoben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorgehalten um eine Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu gewährleisten.
- Nach einer Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen werden diese durch unsere Einrichtung vernichtet.

Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen für Besucher:

Alle Hygienemaßnahmen sind trotz Impfung weiter notwendig, da eine Übertragung der Infektion nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Mund-und Nasenschutz:

Während des gesamten Besuches ist das Tragen einer FFP 2 Maske (hygienisch einwandfreier Zustand) Pflicht. Die FFP2 Maske ist selbst mitzubringen.

Allgemein gilt:

- Bei Betreten und Verlassen der Einrichtung sind die Hände zu desinfizieren, im Eingangsbereich stehen dafür geeignete Spender zu Verfügung.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten (in die Ellenbeuge).
- Die Verwendung von Einmal-Taschentüchern ist zu bevorzugen.

Kontakt

Telefon: 0 37 37 . 785 – 0
rezeption@ssg-rochlitz.de

Sozialservice Rochlitz gGmbH

Mathesiusstraße 3
09306 Rochlitz



Schutz- und Besuchskonzept – Bereich Hygiene

- Werfen Sie die benutzten Einwegmaterialien (Mundschutz, Taschentücher) in die vorgesehenen Abwurfbehälter.
- Ein Berühren des Gesichtsbereiches mit den Händen soll vermieden werden.
- Halten Sie jederzeit und zu jeder Person in der Einrichtung bzw. im Gelände grundsätzlich einen Abstand von mindestens 1,5 – 2 Metern.
- Der ausgewiesene Ein- bzw. Ausgang ist zu benutzen.
- Den weiteren Anweisungen der Einrichtung ist Folge zu leisten.
- Alle Angehörigen sind über getroffene Regelungen und einzuhaltende Maßnahmen schriftlich informiert worden.
- Bei Besuchen in den Bewohnerzimmern ist auf häufiges und gründliches Lüften zu achten.

Tritt bei Angehörigen/ Besuchern eine Corona-Erkrankung auf und es erfolgte bis 7 Tage vorher ein Besuch in unserer Einrichtung, bitten wir dringend um eine Information um ggf. Maßnahmen einleiten zu können.

Besuchsorte:

- Besuche sind im Bewohnerzimmer, im Außengelände oder der Cafeteria möglich.
- Auch ein Verlassen des Hauses ist bis zum Ende der Besuchszeit möglich.
- Besuche im Bewohnerzimmer oder außerhalb der Einrichtung sind vertraulich, d.h. während des Besuches tragen die Angehörigen die Verantwortung für die Einhaltung aller Infektionsschutzmaßnahmen.
- Es sind kurze Wege direkt in das Bewohnerzimmer zu nutzen, ohne weitere Kontakte zu anderen Bewohnern.
- Besuche im Doppelzimmer sind möglich, zum anderen Bewohner sind die Hygieneregeln streng einzuhalten. Erhalten gleichzeitig beide Bewohner Besuch wird eine Partei gebeten, einen anderen Besuchsort zu nutzen.

Speisen | Getränke:

Das durchgängige Tragen der FFP 2 Maske ist verpflichtend, somit ist das gemeinsame Einnehmen von mitgebrachten Speisen und Getränken untersagt. Auch Ausnahmegenehmigungen bzgl. des Kaffeetrinkens z.B. an Geburtstagen, Feiertagen etc. können daher nicht berücksichtigt werden.

Ausnahmeregelung:

Notwendige Ausnahmeregelungen müssen schriftlich beantragt werden. Die Entscheidung über eine Ausnahmeregelung wird von der Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit der Pflegedienstleitung oder der Hygienebeauftragten getroffen und schriftlich mit dem jeweiligen Grund für die Ausnahme festgehalten.

Die Begleitung Sterbender wird unter Einhaltung der beschriebenen Hygienemaßnahmen ermöglicht. Bestehende Regelungen (Allgemeinverfügungen, Schutzverordnungen etc.) sollen im Einzelfall durch Gespräche mit den Angehörigen und der anzuwendenden Schutzmaßnahmen in Einklang gebracht werden. Auch der letzte Wille des Bewohners soll Beachtung finden.



Schutz- und Besuchskonzept – Bereich Hygiene

F. Gültigkeit, Widerruf und weiterführende Regelungen:

Das Besuchskonzept gilt ab dem 08.11.2021 und ersetzt das bisher gültige Konzept.

Die SSG kann jederzeit (auch bereits geplante) Besuche widerrufen, sollte dies erforderlich werden. Dies kann u.a. durch das gehäufte Auftreten von COVID-19 Erkrankungen oder einer anderen Virusvariante von SARS-CoV-2 in der Einrichtung erfolgen, oder auch durch Vorgaben des Freistaates bzw. des Landkreises infolge gestiegener Infektionszahlen notwendig sein.

Die Einrichtung behält sich ebenfalls vor, die Besuchsmöglichkeiten zurück zu nehmen, sollten sich Angehörige nicht an die getroffenen Festlegungen halten. Unabhängig davon gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Allgemeinverfügung zu Besuchen für hospizliche, psychosomatische Versorgung oder Sterbebegleitung sowie für betreuende Tätigkeiten fort.